

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

13. September 2022

Vernehmlassung zur Inkraftsetzung der Änderung der Strafprozessordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 4. Juli 2022 in oben genannter Angelegenheit, danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

Sie erwägen eine Inkraftsetzung der Änderung der Strafprozessordnung bereits auf den 1. Januar 2023. Diese doch recht umfangreichen Änderungen hat die Bundesversammlung erst am 17. Juni 2022 beschlossen. Die Referendumsfrist läuft noch bis im Oktober 2022. Nun muss den Kantonen noch die nötige Zeit gewährt werden, die für die Umsetzung der Revision auf ihrer Stufe nötig ist. Dies betrifft sowohl den sich aus der Revision ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf als auch die vorzunehmenden Anpassungen in Bezug auf Arbeitsabläufe und Vorlagen bei den Strafbehörden. Es sei hier namentlich verwiesen auf den neuen Absatz 2 von Artikel 408 StPO, welcher vom Berufungsgericht eine Entscheidung innerhalb von 12 Monaten verlangt. Um der Vorgabe gerecht zu werden sowie wegen der stark ansteigenden Geschäftslast, muss bei der Strafkammer des Obergerichts das Personal aufgestockt werden. Da sich erst Ende 2022 herausstellt, ob die beantragten Stellen im Globalbudget enthalten sind, werden diese erst im Laufe des Jahres 2023 besetzt werden können. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist im Wesentlichen bezüglich der Erweiterung des Prinzips des doppelten Instanzenzugs im Bereich des Strafprozesses auszumachen, aber auch etwa bezüglich der Entschädigung bei Freispruch (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Da gewisse solche Anpassungen, beispielsweise die Letztgenannte, im Entwurf des Bundesrates noch gar nicht enthalten waren und erst im letzten Moment durch das Parlament in die Vorlage aufgenommen wurden, ist unser Kanton umso mehr darauf angewiesen, dass für die sich daraus ergebenden Anpassungen im kantonalen Recht ausreichend Zeit zur Verfügung gestellt wird.

Aus den erwähnten Gründen ist eine Umsetzung der Revision auf Stufe Kanton bis zum 1. Januar 2023 nicht realistisch. Wir beantragen dem Bundesrat, die Inkraftsetzung frühestens auf den 1. Januar 2024 zu beschliessen.

2

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber